

Abstimmung vom 27.9.1992

# Wenn der Markt keinen billigen Boden zur Verfügung stellt

**Angenommen: Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

Manuel Graf

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Graf, Manuel (2010): Wenn der Markt keinen billigen Boden zur Verfügung stellt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 498–499.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Dass im bäuerlichen Bodenrecht nicht alles zum Besten steht, zeigt unter anderem die 1988 zur Abstimmung kommende «Stadt-Land-Initiative» (siehe Vorlage 353), welche eine grundsätzliche Reformation des Bodenrechtes anstrebt. Bodenspekulationen landwirtschaftsfremder Eigentümer und bodenrechtliche Regelungen hemmen den Bauern und die Bäuerin bei der Anpassung an den landwirtschaftlichen Strukturwandel. Erschwert wird die Situation zusätzlich mit der Verteilung des bäuerlichen Bodenrechtes auf mehrere gesetzliche Bestimmungen. Die zur Abstimmung vorgelegte Gesetzesreform soll nun das bäuerliche Bodenrecht zusammenfassen, vereinfachen und den Bauernbetrieben langfristig die Verfügung über ausreichenden, preisgünstigen Boden ermöglichen. Im Zentrum des 1986 zur Vernehmlassung vorgelegten Entwurfes steht die Bestimmung, dass der Erwerb von Eigentum in der Landwirtschaftszone für Selbstbewirtschafter reserviert sein soll. Da billiger Boden die Grundlage einer selbstständigen Landwirtschaft bilde, soll der Kaufpreis auf dem Ertragswert des Kaufobjektes basieren. Der Entwurf trifft auf grundsätzliche Unterstützung von CVP, SVP, SPS und dem Schweizerischen Bauernverband. Ablehnend reagieren FDP und Wirtschaftsverbände, die in Erwerbsbeschränkung und Preislimitierung einen zu starken Eingriff in das Eigentum sehen. Auf Anraten des SBV soll das Gesetz über das bäuerliche Bodenrecht zu einem indirekten Gegenvorschlag für die «Stadt-Land-Initiative» werden. Ein revidierter Vorschlag wird von alt Bundesrat Friedrich (FDP, ZH) erarbeitet und noch vor dem Abstimmungstermin der Initiative (1988) dem Parlament vorgelegt. Verglichen mit dem ersten Entwurf, ist dieser bundesrätliche Vorschlag an verschiedenen Stellen abgeschwächt. So benötigt zum Beispiel der ausserfamiliäre Erwerb keine Bewilligung mehr, sondern besteht lediglich eine Einsprachemöglichkeit. Unterstützung erhält der Vorschlag nun vor allem von der FDP, während sich die anderen Bundesratsparteien unbefriedigt zeigen. Der Ständerat führt dann das Bewilligungsverfahren wieder ein. 1991 wird das Gesetz nach langwierigen Verhandlungen und Differenzbereinigungen von beiden Kammern mit grosser Mehrheit angenommen. Das Referendum wird schliesslich von der Liberalen Partei, der Arbeitgeberseite und von bürgerlichen Parlamentariern, vor allem aus der Romandie, getragen. Der Unterschriftenanteil aus der Romandie ist dabei mit rund 44% überproportional hoch.

## GEGENSTAND

Kernstück der Gesetzesänderung ist die Bevorzugung der Selbstbewirtschafter beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes. Ein solcher Erwerb soll ausserdem zu einem tragbaren Preis möglich sein. Familienmitglieder und Pächter sollen ein Vorverkaufsrecht besitzen, wobei auch hier Selbstbewirtschafter bevorzugt werden. Ausserfamiliäre Verkäufe sollen bewilligungspflichtig sein und nur erlaubt werden, wenn der Preis nicht überhöht ist, der Käufer Selbstbewirtschafter ist oder ein Kapitalanleger das Objekt zum Erhalt oder zur Schaffung eines Pachtbetriebes erwirbt.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage ist vor allem bei den bürgerlichen Parteien umstritten, wie insbesondere das Nein der FDP und der LdU zeigen. Während SP, Grüne und Gewerkschaften keine internen Abweichungen zeigen, unterstützen viele Kantonalparteien von CVP, SVP und FDP die jeweilige Parole der Bundespartei nicht. In der Romandie teilen die Landwirtschaftsverbände die Meinung des SBV nicht und empfehlen die Vorlage zur Ablehnung. Kritisiert wird in erster Linie das Selbstbewirtschaftersprinzip, mit welchem der Grossteil des landwirtschaftlichen Bodens einer kleinen Gruppe vorbehalten und das Pachtwesen beseitigt werde. Damit sei nicht nur die Eigentumsfreiheit verletzt, sondern auch den notwendigen Strukturwandel verhindert. Ebenfalls kritisiert wird die Flächenbeschränkung bei geplanten Zukäufen von Boden. Die Befürworter argumentieren, dass gerade mit Bevorzugung von Selbstbewirtschaftern und der Erschwerung von Spekulation das bäuerliche Grundeigentum gefördert und die Zukunftschancen verbessert werden. Die Eingriffe in die Eigentumsfreiheit seien sanft und auf das wirklich Notwendige beschränkt. Auch sei die Pacht nicht in Gefahr, und eine Vergrößerung des Betriebes werde in vielen Fällen erst durch das neue Gesetz überhaupt ermöglicht.

## ERGEBNIS

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wird mit einem Ja-Stimmenanteil von 53,6% angenommen. Die Spaltung zwischen Befürwortern und Gegnern läuft dabei nicht entlang der Sprachgrenze, wie man es aufgrund der Trägerschaft des Referendums vielleicht hätte vermuten können. Vielmehr zeigt sie sich zwischen konservativen, agrarisch geprägten Kantonen und dem Rest der Schweiz. Abgelehnt wird die Vorlage in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis und Jura. Gemäss Vox-Analyse sind vor allem die politisch ungebundenen Stimmberechtigten für dieses Resultat verantwortlich.

## QUELLEN

BBI 1988 III 953; BBI 1991 III 1530. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1988 bis 1992: Infrastruktur und Lebensraum – Boden- und Wohnwirtschaft. Vox Nr. 46.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).